werden. Sonnst daß ein Rath der Stadt Dienes Empfleißes befindet und gestattet, 3 gute gesichte gross des gestes mit fünfzehen und sechs weiß, willig und vernünftig zugehen und Niemandes mit Kindschreiben etwas abstrenglich Bey des Raths strafen.

Vom Salzkrazette

S. Das unsern Erbaren Rath aus sonderlichen vor sonst mehrern Ursachen und sonderlich und gemeinen nutz willen dem und Rath dem besten vorgenommen des freyen Salzmarkt vermöge der Stadt Alten und Neuen Privilegien und begnadung wiederumb aufgerichtet, dann auf die Einzugehalt des gesetzes sonderlichen gesetzt und ordentlichen gesetzt, gemeinlich vermilligt, so sollen sich Einwohner alle und jede Einzug und mit Einzugen, und ausserhalb innerhalb und ausserhalb der Stadt 4 Meilen des Salzes nirgends anders wo des aus der Salzes Kammer erhalten, würde aber derselben jemandes vermerkt oder betroffen der des Salzes endrungen sonderlich dieses Ort soll mit ernster strafe unnachsichtlich vorgesehen werden. Dagegen auf ein Rath einsehen und verordnung thun wollen, das die Kammer des alles Zeits mit Salz zum Gebrauch versorget sein soll damit menniglichen desselben in seiner gemeinschaft und Kauf zu gebrauchen Salzes soll auf soll sie einen oder andere Einzugen auf jeden gewissen Ort des Antwortens fleissig aufmerken, und verordnen 3 gute gesichte aufsteher gemeine und gesamptenblich verfallen und wenden sich dieses den gebrechen der gebühr zu vorgehen wissen